



BI

Stadt Bielefeld Nebenjobs für Jugendliche

www.bildung-in-bielefeld.de



Diese Informationen sind
unverbindlich!

Einzelne Fälle können abweichen,
weshalb Du besser immer mit einer
Beraterin/einem Berater (z. B. vom
Jobcenter, s. Innenteil) über die ange-
strebte Tätigkeit sprechen solltest!

Glossar:

1. **Gastronomie** > Orte zum essen, trinken und/oder um Zeit mit Freunden zu verbringen, zum Beispiel Cafés, Kneipen oder Restaurants
2. **Schichtbetrieb** > Arbeit in Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten, Beschäftigte arbeiten nach einem festen Plan und lösen sich gegenseitig ab
3. **Ausbildungsvergütung** > das vertraglich vereinbarte Geld, das Auszubildende für ihre Arbeit bekommen
4. **Übungsleiterin/Übungsleiter** > zeigt Kindern und Erwachsenen zum Beispiel, wie man Sport macht oder Musikinstrumente spielt
5. **Geringfügige Beschäftigung** > bezeichnet ein Arbeitsverhältnis, bei dem das maximale Einkommen unter der gesetzlich festgelegten Grenze liegt
6. **Einkommensfreibetrag** > die Geldsumme, die man verdienen kann, ohne Steuern darauf zahlen zu müssen

Impressum

Herausgegeben von:

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Verantwortlich für den Inhalt:

Susanne Beckmann – Stadt Bielefeld/
Amt für Schule

Marc-Sebastian Alex – Jobcenter Bielefeld

Idee: Jugendliche im Projekt ‚Jöllennecker Park‘

Redaktion:

Julia Marth – Stadt Bielefeld/Bildungsbüro
Felipe Bartelt Mercader – Bielefelder Jugend-
ring e.V.

Werner Niemeyer – Jobcenter Bielefeld

Bild: PantherMedia/Birgit Reitz-Hofmann

Stand: August 2023

Stadt Bielefeld
Amt für Schule
– Bildungsbüro –

**Bielefelder
Jugendring e.v.**

JUGEND berufsagentur
■■■■ Bielefeld

**WIR
ÖFFNEN
TÜREN**
jobcenter

Du möchtest Dir gerne ein bisschen Taschengeld verdienen?

Vielleicht denkst Du darüber nach, einen Nebenjob anzunehmen. Das ist eine gute Idee, denn so kannst Du nicht nur Dein eigenes Taschengeld verdienen. Du lernst auch neue Menschen kennen, entdeckst die Arbeitswelt und bekommst ein besseres Gefühl dafür, was Dir liegt und was nicht so sehr.

Allerdings gibt es einiges, was Du bei einem Nebenjob beachten solltest.

Hier sind ein paar Basis-Informationen rund um Nebenjobs:

Kinder (bis 12 Jahre)

Wenn Du noch keine 13 Jahre alt bist, darfst Du noch keinen echten Job annehmen. Ausnahme: Innerhalb Deiner Familie oder in der Nachbarschaft darfst Du z.B. im Haushalt oder Garten unterstützen. Staubsaugen, abspülen, den Rasen mähen oder das Auto aussaugen sind also erlaubt. Vielleicht findest Du mit Deinen Verwandten oder Nachbarn Aufgaben, für die sie Dir ein bisschen Geld geben.

Jugendliche (13 bis 14 Jahre bzw. Schulpflicht von 9 Jahren nicht erfüllt)

Auch wenn Du älter als 13 Jahre bist, giltst Du nach dem Arbeitsschutzgesetz als Kind. Du darfst aber nach der Schule und in den Ferien (also außerhalb der Schulzeit) maximal 2 Stunden täglich arbeiten. Nicht erlaubt ist es, frühmorgens oder nach 18 Uhr zu arbeiten. Also morgens vor der Schule Zeitungen austragen oder abends Babysitten ist nicht in Ordnung. Auch an den Wochenenden darfst Du nicht arbeiten und grundsätzlich auch nicht mehr als insgesamt vier Wochen im Jahr.

Jugendliche (15 bis 17 Jahre)

Mit Schulpflicht ab 15 Jahren (weniger als 9 Jahre zur Schule gegangen)	Ohne Schulpflicht ab 15 Jahren (länger als 9 Jahre zur Schule gegangen)	Ohne Schulpflicht ab 16 Jahren (länger als 9 Jahre zur Schule gegangen)
* nicht vor der Schule	* montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr	* montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr, in der Gastronomie bis 22 Uhr (Ausnahme: Schichtbetrieb > bis 23 Uhr)
* höchstens 2 Stunden pro Tag nach der Schule und/oder in den Ferien	* nicht mehr als 8 Stunden pro Tag	
* nicht mehr als 10 Stunden pro Woche	* nicht mehr als 40 Stunden pro Woche	
* nicht später als 18 Uhr		
* bis zu vier Wochen in den Schulferien		
* KEINE Wochenendarbeit (Ausnahme: abgesprochene Veranstaltungen)		

Stichwort „Bürgergeld“:

Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern, die jünger als 25 Jahre sind und ausschließlich in den Schulferien einem Ferienjob nachgehen, sind seit dem 1. Juli 2023 anrechnungsfrei. Das heißt, Ferienjobs haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Bürgergeldes, das Deiner Familie zur Verfügung steht und es können bis zu 2.400 Euro ohne Abgaben hinzuverdient werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Du keinen Anspruch auf eine **Ausbildungsvergütung** hast.

Der Ferienjob muss nicht am Stück stattfinden, sondern kann über die Ferien im gesamten Jahr verteilt werden. Hierbei ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe rechts) zu beachten.

Du bist Dir unsicher, ob Dein Nebenjob dazu führt, dass Leistungen des Jobcenters gestrichen werden? Die Beratung des Jobcenters hilft weiter.

Infos unter:

www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de
oder direkt einen Termin im Bereich Geldleistungen vereinbaren.



Stichwort

„Aufwandsentschädigungen“:

Als **Übungsleiterin/Übungsleiter**, z. B. im Sport, darfst Du über das Jahr verteilt bis zu 3.000 Euro für pädagogische Arbeiten verdienen.

Wenn Du ehrenamtlich tätig bist, z. B. in einer Jugendgruppe, darfst Du 840 Euro pro Jahr für alle Tätigkeiten verdienen, die nicht unter die Aufgaben von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern verbucht werden können (Achtung: Für ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten muss die Vergütung in der Vereinssatzung vermerkt sein!).

Stichwort

„Geringfügige Beschäftigung“:

Außerdem gibt es noch die **geringfügige Beschäftigung** (Mini-Job) mit 520 Euro monatlich. Diese muss bei der Minijobzentrale angemeldet werden! Das erledigt im Normfall die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber. Aufgrund des **Freibetrages** auf ein Erwerbseinkommen für junge Menschen unter 25 Jahre im Bürgergeldbezug in Höhe von 520 Euro bleibt auch der Minijob in der Regel anrechnungsfrei.

Generell gilt:

Nachtarbeit ist nicht erlaubt!

Eine Quittung oder Aufwandsentschädigung ersetzt keinen Vertrag! Ein mündlicher Vertrag ist zwar gültig, ein schriftlicher ist aber immer besser!

Wenn Du noch nicht 18 Jahre alt bist, müssen Deine Eltern den Arbeitsvertrag mit unterschreiben und Du musst eine feste Aufsichtsperson benennen! Sollte es keinen offiziellen Arbeitsvertrag geben, müssen Deine Eltern trotzdem über Deinen Nebenjob informiert sein und diesen erlauben!

Dies alles ist im **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG – Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend) geregelt, das Dich in erster Linie vor gesundheitlichen Schäden schützt, aber auch davor, dass Deine schulischen Leistungen ggf. nicht unter einem Nebenjob leiden.

Es gibt auch eine Auflistung aller zulässigen Beschäftigungen, die Du **hier** findest:

Aber Achtung!

Nicht alle Jobangebote sind seriös – vor allem, wenn Du für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit ungewöhnlich viel Geld angeboten bekommst, ist Vorsicht angeraten!

